

Gehilfen- und Meisterprüfungsordnung für das Uhrmachergewerbe

In der Vollversammlung- der vierten Reichstagung am 7. August sprach das Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher und zugleich der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde des Lehrlings- und Fachschulwesens Herr P. Magdeburg aus Leipzig über die Notwendigkeit eines guten Nachwuchses in unserem Gewerbe und die zu diesem Ziele erforderliche Aufstellung neuer und zeitgemäßer Gehilfen- und Meisterprüfungs-Ordnungen. In der am Tage zuvor abgehaltenen Sitzung der Fachlehrer seien die Prüfungs-Ordnungen besprochen worden, die er zur Annahme empfahl. Herr Linnartz aus Köln sprach als Obmann des Lehrlingsprüfungs-Ausschusses gleich falls über die dringend erforderliche gute Ausbildung der Lehrlinge, die zwar in genügender Anzahl vorhanden, aber nicht genügend durchgebildet seien. Eine Hauptaufgabe des Ausschusses sei die Ausarbeitung von Gehilfen- und Meisterprüfungs-Ordnungen, die nunmehr fertig vorlägen. Die gemachten Vorschläge bewegen sich zwischen den weit- und den enggefaßten Forderungen auf einer Mittellinie. Die jährlichen Prüfungen hätten zu erfreulichen Erfolgen geführt. Für die bessere Ausbildung der Lehrlinge seien auch die Ausschreibungen von Fähigkeitsproben in den Innungsbezirken zu nennen. Herr Quentin aus Halle wies darauf hin, daß die Lehrlingsfrage leider nicht mit demjenigen Interesse verfolgt würde, daß sie verdiente. Er machte den Vorschlag, das vorliegende Material anzunehmen und den Vorstand zu beauftragen, dies den Vereinigungen als maßgebend zugehen zu lassen. Herr Firl aus Erfurt legte der Versammlung folgenden Antrag des Prüfungsausschusses vor: Der Zentralverband möge bei allen Handwerks- und Gewerbekammern beantragen, daß diese den ihnen unterstellten Prüfungskommissionen die vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher aufgestellten Bedingungen als bindend für das Uhrmachergewerbe erklären, und daß nach diesen geprüft wird. Die Entschädigung der handwerksmäßig ausgebildeten Lehrlinge könne nicht tarifmäßig geregelt werden, sie müsse vielmehr nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen geregelt werden. — Die Prüfungs-Ordnungen wurden mit allen gegen die Stimmen der Kieler Uhrmacher, die einen besonderen Antrag eingebracht hatten, angenommen. Die neuen Gehilfen- und Meisterprüfungs-Ordnungen haben folgenden Wortlaut:

Gehilfenprüfungs-Ordnung für das Uhrmachergewerbe

Gehilfenstück

§ 1. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Gehilfenstücks. Dieses soll, wenn möglich, in einer fremden Werkstatt ausgeführt werden. Ist dieses nicht tunlich, so hat die Überwachung der Arbeiten durch besondere Schaumeister zu erfolgen. Der Meister hat dem Lehrling die zur Fertigstellung der Arbeiten notwendige Zeit zu gewähren und nach Fertigstellung derselben schriftlich durch Ehrenwort zu versichern, daß diese ohne fremde Beihilfe ausgeführt wurde.

Als M i n d e s t l e i s t u n g ist zu fordern:

Reparatur und Reinigung einer Taschenuhr nebst Anfertigung einer Aufziehwelle und eines Stellhebels; ferner Eindrehen eines Großboden- (Minuten-) oder Kleinboden- oder Sekunden oder Gangradtriebes oder einer Unruhwellen als Hauptarbeit, nach Bestimmung des Ausschusses. Ferner soll dem Prüfling gestattet sein, auch noch andere Arbeiten vorzulegen. Bedingung ist jedoch, daß diese Arbeiten noch bei keiner anderen Prüfung bewertet wurden. Ausschlaggebend bleibt das Gehilfenstück. Wird eine Arbeitsprobe von dem Prüfungsausschuß gewünscht, so muß diese in einer fremden Werkstatt ausgeführt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Lehrmeistern den Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen schriftlich bekannt. Die zum Gehilfenstück gewählten Uhren von genau gleicher Beschaffenheit werden von dem Prüfungsausschuß auf Kosten des Meisters geliefert unter Vorkaufsrecht des Prüflings und an die Prüflinge durch das Los verteilt. Die Nummer des Gehilfenstückes und der Name des Prüflings sind auf Meldebogen zu vermerken und — bis nach Prüfung der Stücke — in geschlossenem Umschlage aufzubewahren.

§ 2. Nach der Ausgabe der Stücke hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sofort die Schaumeister zu ernennen und zu benachrichtigen, die den Prüfling während der Arbeit zeitweilig zu überwachen haben.

§ 3. Bei Einlieferung des Gehilfenstückes, die acht Tage vor jeder Prüfung zu erfolgen hat, ist ein geschlossener Umschlag beizufügen, der als Aufschrift nur die Nummer des Gehilfenstückes und einliegend den Namen des Prüflings enthalten muß.

Schriftliche Prüfung

Zensurgrade

§ 4. Die s c h r i f t l i c h e P r ü f u n g geht der mündlichen voraus. Jedem Prüfling werden dabei unter Aufsicht Aufgaben und Berechnungen gestellt, die mit der Ausführung des Gehilfenstückes zusammenhängen; ferner die Abfassung eines Geschäftsbriefes (Stellengesuch, Kundenrechnung mit Quittung, Bestellungsschreiben für Waren bezw. Furnituren. Bemängelungsschreiben über falsch oder schlecht gelieferte Waren).

Die schriftliche Prüfungsarbeit ist nur mit der Nummer des zugehörigen Gehilfenstückes zu bezeichnen; also ohne Unterschrift einzureichen.

§ 5. Die m ü n d l i c h e P r ü f u n g beginnt mit der Besprechung des Gehilfenstückes, im besonderen mit den vorgefundenen Fehlern und Mängeln. Ferner wird geprüft über Material- und Werkzeugkunde; über Art und Wirkungsweise der Hemmungen und Eingriffe; über Unterschied zwischen Graham- und Hakengang, sowie zwischen Zylinder- und Ankergang; Berechnung von Schwingungszahlen, Zeigerwerken und Zahnzahlen der Laufwerksräder.

Kenntnisse der einfachen Buchführung unter Berücksichtigung der örtlichen Schulverhältnisse, Rechte und Pflichten des Versicherten in der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung.

Ergebnis der Prüfung

§ 6. Die B e u r t e i l u n g

bei der G e h i l f e n p r ü f u n g erfolgt nach Punkten. Die Feststellung der Punktzahl hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig nach eigenem Ermessen zu bewirken und in einer Prüfungsliste einzutragen.

Die Prüfungsliste muß am Kopfe den Namen des Ausschußmitgliedes tragen.

Die Punktwertung geschieht nach zwei Gesichtspunkten:

1. Äußerer Eindruck,
2. mechanische Anordnung und Veränderung (Eineriffe, Räderluft, Gang, Spirale).

Wünscht ein Prüfungs-Ausschuß die Bewertung noch genauer durchzuführen, so ist folgende Staffel zu empfehlen:

5, 4,9, 4,8 = la = Auszeichnung.

4,7, 4,6, 4,5, 4,4 = 1 — Sehr gut.

4,3, 4,2, 4,1 = 1b.

4, 3,9, 3,8 = 2a.

3,7, 3,6, 3,5, 3,4 = 2 = gut.

3,3, 3,2, 3,1 = 2b.

3, 2,9, 2,8 = 3a.

2,7, 2,6, 2,5, 2,4 = 3 = genügend.

2,3, 2,2, 2,1 = 3b.

2. 1,9, 1,8 = 4 = ungenügend.

Ein „a“ erhöht, ein „b“ erniedrigt die Zensur.

Die gesamten Punktzahlen eines Prüflings sind zusammenzuzählen und durch die Zahl der Wertungen zu teilen. Hundertstel-Bruchteile über 5 werden nach oben abgerundet; unter 5 werden vernachlässigt. Das errechnete Ergebnis sämtlicher Prüfer wird zusammengezählt und diese Zahl durch die Anzahl der Prüfer geteilt. Die Ziffer ergibt dann den Zensurgrad.

§ 7. Die Prüfungslisten und Zusammenstellungen sind aufzubewahren. Der Prüfungsausschuß hat in der nächsten Innungsversammlung über jede Prüfung Bericht zu erstatten.

1924 Deutsche Uhrmacher-Zeitung Nr. 34 S. 538-539 &
Nr. 35 S. 556

Meisterprüfungs-Ordnung für das Uhrmachergewerbe

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorstand der Handwerks- bzw. Gewerbekammer zu richten, der es an den zuständigen Prüfungsausschuß weitergibt.

Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Gehilfe in Arbeit steht.

Dem Gesuche ist beizufügen: 1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings; 2. eine Geburtsurkunde; 3. das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung oder das Prüfungszeugnis einer Lehrwerkstätte, gewerblichen Unterrichtsanstalt oder Prüfungsbehörde, deren Zeugnissen von der Landeszentralbehörde die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gehilfenprüfung beigelegt ist; 4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Gehilfe in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist; 5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat; 6. ein polizeiliches Führungszeugnis. Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling zugelassen ist oder nicht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen einer Woche die Beschwerde an den Prüfungsausschuß zulässig. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen von Absatz 3, Ziffer 4.

Die die Zulassung zur Meisterprüfung ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident bzw. Kreishauptmannschaft) angefochten werden.

§ 2. Die Prüfungszeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaunt. Auf Beschluß des Ausschusses oder Anordnung des Vorstandes der Kammer sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungstage für die Meisterprüfung festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstage einzuladen und zugleich über das Meisterstück sowie über den Ort und die Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vgl. §§ 6 bis 8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor der Prüfung eine Prüfungsgebühr von M....., an die Kasse der Handwerks- oder Gewerbekammer einzuzahlen. Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Kammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Meisterstück

§ 5. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstückes nebst der dazu erforderlichen Laufwerks- und Größenberechnung, ferner Werk oder mindestens Gangzeichnung und der Kostenberechnung des Meisterstückes. Auch kann noch eine Arbeitsprobe gefordert werden.

§ 6. Bei der Anmeldung hat der Prüfling Vorschläge zu machen in betreff des Meisterstückes und der Werkstätte, in der es anzufertigen ist. Der Prüfungsausschuß hat unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges des Prüflings zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Arbeit eines Meisterstückes würdig ist und, wenn nicht genügend, weitere Arbeiten aufzugeben. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Wesen der Prüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden, und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling dartun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes besitzt; insbesondere sind bei der Reparatur vorkommende schwierige Arbeiten zu berücksichtigen. Ersetzen von Trieben, Unruhwellen, Gabeln, Anker, Spirale, Federkern, Kloben mit Steinfassung usw. in neue Uhren, aus denen die betreffenden Teile vorher entnommen werden.

Als Mindestleistung für Taschenuhrmacher sind zu fordern:

1. An einer möglichst neuen besseren Schweizer Herrenuhr Minutentrieb einzudrehen mit Ersatz des

Rades, Mittelstein fassen und anbringen, Anfertigung eines Ankerklobens oder Unruhklobens, Eindrehen einer neuen Unruhwelle, Aufsetzen einer auf gebogenen Spiralfeder (Breguetspirale), Uhr regulieren.

An Stelle der vorgenannten Arbeiten stehen ferner zur Aufgabe nach freier Wahl des Prüflings:

2. Ein Rohwerk fertigstellen, Triebe eindrehen, Räder schenkeln, Steine fassen, Glashütter Gang einbauen, Anker und Gabel selbst herstellen, Spirale legen usw.

3. Anfertigung und Einbau eines Chronometerganges in ein Taschenuhrrohwerk und seine gangfähige Vollendung.

4. Fertigstellung eines Sekundenregulators, Anker aus Rohmaterial vom Prüfling anzufertigen.

5. Fertigstellung eines Sekundenregulators mit Einbau einer elektrischen Kontaktvorrichtung oder eines besonderen Laufwerkes zum Betriebe von elektrischen Nebenuhren.

6. Fertigstellung eines Rohwerkes einer Ankeruhr mit Repetition oder Chronograph, Vollendung des Ganges usw.

7. Neubau eines Ankerganges auf Grundplatte und Einbau in eine Reiseuhr.

8. Neubau einer Ankeruhr.

9. Neubau eines Sekundenregulators.

10. Neubau einer elektrischen Pendeluhr.

11. Neubau eines Signal- oder Registrierwerkes.

12. Neubau eines Chronometers.

(Anmerkung zu 7 bis 12: Aus Rohmaterial unter Verwendung solcher Furnituren, deren Einzelherstellung unvollkommen oder unzweckmäßig ist.)

Die Stücke sind in fertiger, feiner Ausführung und, soweit es möglich ist, unvergoldet zu liefern.

§ 7. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, in welcher Werkstatt das Meisterstück herzustellen ist.

Mit der Überwachung der Prüflinge während der Anfertigung des Meisterstückes hat der Vorsitzende des

Ausschusses einzelne seiner Mitglieder oder, wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbebezuges zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazugehörigen Zeichnungen und den Berechnungen rechtzeitig an den vom Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstückes kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Berechnungen selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

§ 9. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse, 2. die Buch- und Rechnungsführung, 3. die gesetzlichen Vorschriften betreffend das Gewerbewesen.

§ 10. Die schriftliche Prüfung zerfällt in zwei Teile:

1. Buch- und Rechnungsführung, 2. fachliche Aufgabe.

Zu 1. Der Prüfling hat als Prüfungsarbeit unter Überwachung eine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten am Meisterstück auszuführen.

Ferner werden dem Prüfling eine Anzahl Geschäftsvorfälle aus vorkommenden Buchungen vorgelegt, die von demselben in vorhandene oder einzurichtende Schemas der Geschäftsbücher einzutragen und abzuschließen sind.

Zu 2. Hier wird eine Aufgabe über Preisberechnung von Waren und Arbeitsleistungen gestellt und eine Rechenaufgabe, die sich im Rahmen der Werkstattbedürfnisse halten soll, wie Eingriffsentfernung, wirksame und volle Durchmesser von Rad und Trieb, Berechnung der Gangzeit, Pendellänge, Schwingungszahl usw.

Mündliche Prüfung

§ 11. Die mündliche Prüfung hat mit der Besprechung des Meisterstückes, der Zeichnung und der Berechnung zu beginnen.

Weiter ist zu prüfen über:

Kenntnisse der Materialien, Metalle, Steine, Werkzeuge, Maschinen und Fräsen.

Berechnung von Zeigerwerken, Ermittlung von Zahn- und Schwingungszahlen, Rad- und Triebgrößen.

Kenntnisse von Kompensationspendeln und ihre Wirkungen.

Kenntnisse über Art, Abweichungen und Wirkungsweise der Hemmungen und Eingriffe, sowie deren Fehler und Abhilfe, unter ihrer genauen Bezeichnung bei der Fragestellung.

Unruh und Spiralfeder, deren Arten, Zweck und Wirkung zur Erreichung einer guten Regulierung.

Besprechung der angefertigten Zeichnungen.

Besprechung elektrischer Uhren, wenn das Meisterstück einschlägig war oder die Vorbildung des Prüflings es ergibt.

Geschichte der Uhrmacherei in zeitlicher Folge, ausgebaut als Warenkunde unter Angabe des Ursprungs und der Erzeugungsstätten.

Allgemeine Besprechung- der Reparaturkosten.

Buch- und Rechnungsführung, insbesondere deren Zweck (Jahresabschluß, Inventur, Kalkulation, Geschäftskosten).

Gesetzeskunde (Gewerbeordnung, Innungs-, Gehilfen- und Lehrlingswesen, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung, Geldmarkt, Wechselkunde, Mahnverfahren, Konkurs, Genossenschaftsrecht).

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung kann zum Teil auch schriftlich erfolgen. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnisse der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betreffs des Gewerbewesens ist nur mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung der Arbeiterversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargetan werden.

§ 12. Nach B e e n d i g u n g der P r ü f u n g, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Ausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstückes entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse der Prüfung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 14. Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von dem Prüfungsausschuß für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 15. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraumes, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstückes entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden. Auf die Wiederholung findet die Vorschrift des § 1, Abs. 2, keine Anwendung.

§ 16. Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Prüfling nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks sowie zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Der Abschnitt „Geschäftsführung“ kann wegfallen, da die Handwerks- und Gewerbekammern hierüber genaue Bestimmungen erlassen.